

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Energie (BFE)  
3003 Bern

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 2. September 2024

## **Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

**Ziegelindustrie Schweiz begrüsst die vorliegende und längst überfällige Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die damit einhergehende Umstellung auf den TMR-Ansatz zur Berechnung des WACC zur Verzinsung des in Stromnetze investierten risikolosen Eigen- und Fremdkapitals. Die Abschaffung der Unter- und Obergrenze bei der Berechnung des risikolosen Zinssatzes und der Umstellung auf den TMR-Ansatz führt endlich zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten Kapitals, was zu einer Senkung der Netznutzungskosten, welche einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises darstellen. Gleichzeitig bietet die Verzinsung nach wie vor genügend Anreiz für Investitionen in die bestehende Infrastruktur und den notwendigen Netzausbau.**

**Die bisher generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber, aufgrund der Untergrenze und vor dem Hintergrund des Tiefzinsniveaus, gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist die Aufhebung der Unter- und**

## **Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen**

Mit der vorliegenden Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) soll die Berechnungsmethodik des WACC (Weighted Average Cost of Capital) zur Verzinsung des investierten Kapitals der Stromnetzbetreiber auf eine neue Basis gestellt werden. Die Verzinsung des investierten Eigenkapitals der Stromnetzbetreiber stellt einen Bestandteil der Netznutzungskosten dar, welche wiederum einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises bilden. Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) setzt dafür gemäss dem geltenden Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> StromVV jährlich einen durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz fest. Der Bundesrat schlägt zur Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes neu den sogenannten TMR- Ansatz (TMR: Total Market Return) vor. Dabei wird auch die in der geltenden StromVV bei der WACC-Berechnung festgeschriebene – und schwer zu rechtfertigende – Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes aufgehoben.

## **Fortführung der bisherigen Berechnungsmethodik mit Untergrenze stellt keine tragbare Option dar**

Die bisherige Untergrenze führte zur absurden Situation, dass auch in Phasen rekordtiefer Negativzinsen das risikolose Eigenkapital der Stromnetzbetreiber mit minimal 2,5% und das risikolose Fremdkapital mit minimal 0.5% verzinst wurde, was die Netznutzungskosten und damit den Strompreis künstlich verteuerte respektive auf hohem Niveau verharren liess. Die gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist die Aufhebung der Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen.

## **TMR-Ansatz als Kompromisslösung im Sinne aller Beteiligten**

Die Umstellung der Berechnungsmethodik auf den TMR-Ansatz bietet für alle Seite Verbesserungen. Er entspricht nicht nur internationaler Praxis und glättet den Eigenkapitalkostensatz über die Zeit hinweg, was insbesondere auch die Planungssicherheit für Investoren in ausserordentlichen Zinsphasen erhöht, sondern er führt zu einem marktgerechteren WACC und damit zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten risikolosen Eigenkapitals und des risikolosen Fremdkapitals. Die

marktgerechtere Verzinsung reduziert die Gewinne der Stromnetzbetreiber zulasten der Endkonsumenten und führt über tiefere Netznutzungskosten zu tieferen Strompreisen. Das entlastet einerseits die privaten Haushalte und andererseits die in der Schweiz produzierenden Industrieunternehmen, womit der Produktionsstandort Schweiz gegenüber der Ausgangslage gestärkt wird. Die Bedeutung einer solchen Entlastung nimmt vor dem Kontext der fortschreitenden Dekarbonisierung der Industrie und der damit zunehmenden Elektrifizierung der Produktion sogar noch zu, da die Stromintensität der Industrie weiter wachsen und den Stromkosten innerhalb der Produktionskosten damit eine zunehmende Bedeutung zukommen dürfte.

Die Wahl des TMR-Ansatzes gegenüber dem ERP-Ansatz, der eine schlichte Abschaffung der Unter- und Obergrenze vorsehen würde, sieht Ziegelindustrie Schweiz als sinnvollen Kompromiss zugunsten aller Beteiligten an. Zwar ist die Volatilität des WACC bei der TMR-Methode deutlich geringer, was bedeutet, dass der WACC in Tiefzinsphasen auch deutlich weniger stark als beim ERP-Ansatz sinkt und damit auch der Strompreis weniger stark sinkt, dafür weist er in Hochzinsphasen ebenfalls geringere Ausschläge auf. Das sorgt sowohl für die Endkonsumenten als auch für die Investoren von Stromnetzen und Stromnetzbetreibern für mehr Stabilität und Planungssicherheit.

### **Weiterführende Erwägungen zu einzelnen Berechnungsparametern**

#### Ziffer 1: Durchschnittlicher Kapitalkostensatz

Die Beibehaltung der Gewichtung von 60%/40% von Fremd- und Eigenkapital erscheint angesichts der von Swiss Economics 2024 durchgeführten und vom BFE beauftragten Analyse sinnvoll. Eine wiederkehrende Überprüfung erscheint jedoch ebenfalls als angebracht. Ziffer 1.1 E-StromVV ist entsprechend zu ergänzen.

#### Ziffer 4: Marktrisiko (levered Beta)

Bei der Ermittlung des unlevered Beta (Ziff. 4.2 E-StromVV) ist die Auswahl und Definition der relevanten Peergroup entscheidend. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist die Vergleichbarkeit der Peergroup und der Schweizer Stromnetzbetreiber sowie die Nachvollziehbarkeit der angewendeten Gewichtung zur Korrektur von abweichenden Gegebenheiten zentral. Die im Entwurf vorgesehene, jährliche Überprüfung der Peergroup ist sinnvoll und wird begrüsst. Die etwaigen Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peergroup und Schweizer Netzbetreibern sind zwingend auszugleichen, auf eine „Kann“-Formulierung in Ziff. 4.2 E-StromVV ist zu verzichten. Insbesondere eine Korrektur des Risikoprofils vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktregulierung (z. B. freie Anbieterwahl der Konsumenten) ist unbedingt notwendig.

#### Ziffer 6: Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Die in Ziff. 6.1. vorgesehene Berücksichtigung etwaiger Unterschiede im Risikoprofil von Schweizer Stromnetzbetreibern gegenüber der Peergroup ist zu begrüssen. Hingegen wäre aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz bei Ziffer 6.2 anstelle eines fixen

Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten von 0,5% vielmehr auf die im jeweiligen Emissionsmarkt üblichen Kosten abzustellen.

Die Auswahl der übrigen Berechnungsparameter ist aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz nachvollziehbar und zutreffend.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse  
**Ziegelindustrie Schweiz**



Michael Fritsche  
Präsident



Benjamin Schmid  
Geschäftsführer